

**Satzung
über besondere Anforderungen und das Verbot von Werbeanlagen
in der Gemeinde Hagelstadt
(Werbeanlagensatzung)**

vom 21.07.2016

Die Gemeinde Hagelstadt erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung) folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für Werbeanlagen in dem in der Anlage zu dieser Satzung beschriebenen Teil des Gemeindegebiets der Gemeinde Hagelstadt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für baugenehmigungspflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige Werbeanlagen.
- (2) Die Satzung gilt nicht für
 - a) Werbeanlagen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen für Kern- und Gewerbegebiete (§§ 7, 8 BauNVO) und in Gebieten nach § 34 Abs. 2 BauGB, deren Eigenart einem Kern- oder Gewerbegebiet nach §§ 7, 8 BauNVO entspricht.
 - b) Werbeanlagen in Form von Bautafeln für die Zeit von Baumaßnahmen. Bautafeln sind selbständige Hinweisschilder von bauausführenden und planenden Unternehmen oder Bauherren am Ort der Bauleistung (Baustelle), soweit sie eine Größe von 5 m² nicht überschreiten.
- (3) Werbeanlagen sind
 - a) ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung,
 - b) Anlagen der Wirtschaftswerbung, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, ortsfest benutzt zu werden (z.B. Anhänger-Werbung etc.).Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind demnach auch
 - a) Automaten,
 - b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder)
 - c) Zeichen, die auf abseits oder versteckt gelegene Stätten hinweisen (Hinweiszeichen)Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Werbemittel (Plakate, Zettel, Anschläge usw.), die an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen oder hinter Schaufenstern angebracht sind,
 - b) Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen,
 - c) Werbung für Zeitungen und Zeitschriften an deren Verkaufsstelle (Kiosk)
 - d) Anlagen zur Preisangabe an Tankstellen

**§ 2
Beschränkungen von Werbeanlagen**

- (1) Das Anbringen von Werbeanlagen ist unzulässig
 - a) an Einfriedungen und in Vorgärten, ausgenommen als Namens- und Firmenschilder mit max. 1 m² Größe am Ort der Betriebsstätte
 - b) an anderer Stelle als an der Stätte der Leistung (Betriebsgrundstück)
 - c) an Balkonen, Erkern und Außentreppen
 - d) an Türen, Toren, Fensterläden
 - e) an Bäumen, Masten und Brücken
 - f) oberhalb der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses
 - g) auf Dächern und Dachgesimsen, an Schornsteinen oder hochragende, das Ortsbild beeinträchtigenden Bauteilen
- (2) Unzulässig sind folgende Arten von Werbeanlagen
 - a) Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung
 - b) Werbefahnen und Spruchbänder, soweit sie außerhalb der Zeit einer besonderen Veranstaltung und länger als 4 Wochen angebracht werden.
 - c) Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von mehr als 1 m², soweit sie außerhalb der Zeit einer besonderen Veranstaltung und länger als 4 Wochen angebracht werden.

§ 3
Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Hagelstadt zugelassen werden. Über Abweichungen bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde Hagelstadt. (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

§ 4
Bestehende Werbeanlagen

Werbeanlagen, die zu einem früheren Zeitpunkt angebracht wurden, haben Bestandsschutz. Sie dürfen jedoch nur unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung erneuert werden. Für genehmigungspflichtige aber bis dato nicht genehmigte oder geduldete Werbeanlagen besteht kein Bestandsschutz. Diese Satzung ist auf solche Werbeanlagen sofort anzuwenden.

§ 5
Öffentliche Anschläge

Öffentliche Anschläge jeglicher Art sind nur an den eigens dafür vorgesehen Anschlagtafeln und Aushängkästen zulässig.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in § 2 und § 3 dieser Satzung verstößt.

§ 7
Andere Vorschriften

- (1) Von dieser Satzung bleiben straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften unberührt.
- (2) Werden in einem Bebauungsplan von dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen, bleiben diese unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hagelstadt, den 21.07.2016

Dr. Bausenwein
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am _____ in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an alle Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Hagelstadt, den _____

.....